

Scheidungen zur schrittweisen Vervollkommnung des sozialistischen Rechts vorzubereiten bzw. in eigener Verantwortung zu treffen. Er hat zugleich den Minister der Justiz mit der Koordinierung betraut, „damit die Einheitlichkeit des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet der Volkswirtschaft wirksamer durchgesetzt wird“ (Abschn. II Ziff. 1).

Der Beschluß trägt damit der Tatsache Rechnung, daß es sich bei der Vervollkommnung des Wirtschaftsrechts in erster Linie um Fragen seines sachkundigen Einsatzes zur Leitung ökonomischer Prozesse, zugleich aber auch um die Lösung spezifisch juristischer Fragen handelt, nämlich die Beherrschung der Möglichkeiten und der Grenzen rechtlicher Instrumente in der Volkswirtschaft und die Beherrschung der Gesetzgebungsmethodik und -technik.

Mit seinem Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 25. März 1976 (GBl. I S. 185) ist der Ministerrat noch einen Schritt weitergegangen. Ausgehend vom Studium der entsprechenden Erfahrungen der Sowjetunion, insbesondere des Beschlusses des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR „Über Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Wirtschaftsgesetzgebung“ vom

25. Juni 1975/9/, wurde der Auftrag erteilt, einen Plan der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungsaufgaben für den Zeitraum eines Fünfjahrplans vorzubereiten und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen (§ 12 Abs. 2 des MdJ-Statuts). Dabei besteht zwischen den beteiligten Organen Übereinstimmung darüber, daß der Begriff „wirtschaftsrechtliche Gesetzgebung“ hier genauso weit gefaßt werden muß wie der Begriff „Recht auf dem Gebiet der Volkswirtschaft“, der in Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft verwendet wird. Er geht über den eigentlichen Rechtszweig Wirtschaftsrecht hinaus und erfaßt auch das Erfinderrecht, das Bodenrecht, das Umweltschutzrecht und andere Komplexe, soweit sie die Leitung der Volkswirtschaft betreffen.

Mit dieser Aufgabenstellung ist die Koordinierungsfunktion des Ministers der Justiz präzisiert worden. Natürlich kann und soll der Plan der wirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung die „operative“ Gesetzgebung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht reglementieren. Schon heute, im Stadium der Vorbereitung des Planes, zeigt sich jedoch, daß er uns besser helfen wird, einige Grundfragen der Wirtschaftsgesetzgebung zu lösen, insbesondere

- die Verantwortung der Ministerien als Organe des Ministerrates für eine vorausschauende Gesetzgebung auf ihrem Gebiet zu klären, deutlich zu machen, daß es sich hier um Aufgaben von strategischem Rang handelt,
- diejenigen Gesetzgebungsaufgaben, die vom Standpunkt der Durchsetzung der Wirtschaftspolitik des IX. Parteitages Vorrang genießen müssen, herauszuarbeiten und ihre entsprechend vorrangige und komplexe Vorbereitung zu sichern,
- die Zusammenarbeit der Fachministerien bei der Schaffung „in sich geschlossener Regelungen“ entsprechend der Aufgabenstellung des IX. Parteitages für die Gesetzgebung zu intensivieren und damit Unabgestimmtheit und Widersprüchlichkeit im Recht zu vermeiden.

Man darf annehmen, daß der Plan der Wirtschaftsgesetzgebung auch Voraussetzungen dafür schaffen wird, die Rolle der Volkskammer auf diesem Gebiet weiter zu erhöhen. Das würde die Ausschüsse der Volkskammer z. B. in die Lage versetzen, noch rechtzeitig und wirksamer an der Vorbereitung der entsprechenden Vorhaben teilzunehmen.

Das Prinzip der komplexen Planung der Wirtschaftsgesetzgebung im Einklang mit der Volkswirtschaftsplanung wird für den laufenden Fünfjahrplan erstmals verwirklicht. Genosse Friedrich Ebert hat in seinem Referat vor Mitarbeitern für Staats- und Justizfragen der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und Parteisekretären zentraler Staatsorgane bereits darauf hingewiesen, welche Verantwortung daraus speziell für die Parteiorganisation im Ministerium der Justiz erwächst./10/ Ist für jeden Genossen schon klar, daß das entscheidende Kriterium für die Qualität des Planes der Wirtschaftsgesetzgebung darin bestehen muß, wie er dazu beiträgt, die Wirtschaftspolitik unserer Partei entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages und der nachfolgenden Plenartagungen konsequent und in allen Wirtschaftsbereichen durchzusetzen? Inwieweit verstehen wir es schon, ausgehend vom politischen Charakter des Wirtschaftsrechts, von seiner Rolle als Ausdruck des Willens der Arbeiterklasse, die einzelnen Rechtsvorschriften als echten Verhaltensmaßstab auszugestalten und die Unverbindlichkeit, den eher „technischen“ Charakter mancher Normen zu überwinden? Was ist zu tun, um die Rechtsvorschriften nicht nur der staatlichen, sondern auch der gesellschaftlichen Kontrolle noch besser zugänglich zu machen? Neue größere Aufgaben sind auch ein höherer Anspruch an die ideologische Arbeit.

### **Schaffung in sich geschlossener wirtschaftsrechtlicher Regelungen**

Die Planung der Wirtschaftsgesetzgebung setzt mit Notwendigkeit wieder das Problem größerer, in sich geschlossener Regelungen (Kodifikationen und Teilkodifikationen) auf die Tagesordnung.

Die Erhöhung der Wirksamkeit der wirtschaftsrechtlichen Regelungen erfordert ihre systematische Zusammenfassung zu größeren, überschaubaren Normenkomplexen mit hoher Beständigkeit./11/ Die Dinge liegen hier im Wirtschaftsrecht genauso wie in anderen Rechtszweigen, wenngleich die Zeiträume, für die eine Regelung unverändert bleiben kann, natürlich kürzer sind als etwa im Zivil- oder Familienrecht. Andererseits dürfen wir uns bei dem Bemühen um geschlossene Regelungen, die, wie etwa das Vertragsgesetz oder in Zukunft ein Kooperationsgesetz, einen bestimmten Lebensbereich allseitig erfassen und gestalten, keinen Illusionen hingeben: Auch nach Beschlußfassung über ein Gesetz geht die gesellschaftliche Entwicklung weiter, entstehen neue Widersprüche und neue Lösungen. Gerade diese Tatsache ruft von verschiedenen Seiten immer wieder Bedenken gegen in sich geschlossene Regelungen im Wirtschaftsrecht hervor, von denen ein „Festschreiben“ dynamisch verlaufender Prozesse befürchtet wird.

/10/ Vgl. F. Ebert, „Die vom IX. Parteitag herausgearbeiteten Grundpositionen der SED zur weiteren Entwicklung von Staat, Recht und Demokratie in der DDR“, NJ 1976 S. 569 ff. (S. 574).

/11/ Die Forderung nach Beständigkeit der Grundnormen unterstreicht E. Poppe in der Diskussion über die Thesen von H. Such, a. a. O., S. 27.

/9/ Vgl. dazu Wirtschaftsrecht 1976, Heft 1, S. 47; K. Kolibab, „Probleme der Wirtschaftsrechtsetzung“, Sowjetwissenschaft/Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1976, Heft 6, S. 580 ff.